



Berner Fachhochschule  
Haute école spécialisée bernoise  
Bern University of Applied Sciences

*SVSP-Jahrestagung vom 31.10.2018 in Bern*

## **Nichtbezug von Sozialleistungen: ein verpflichtender Auftrag an den Staat?**

Dr. iur. Pascal Coullery, Prof. FH, Berner Fachhochschule

### **Prolog: Präzisierung der Fragestellung...**

«Nichtbezug von Sozialleistungen: ein verpflichtender Auftrag an den Staat?»

**Prolog: Präzisierung der Fragestellung...**

«Nichtbezug von Sozial**hilfe**leistungen: ein verpflichtender Auftrag an den Staat?»

**Prolog: Präzisierung der Fragestellung...**

«Nichtbezug von Sozial**hilfe**leistungen: ein verpflichtender **Bundesverfassungs**-auftrag an den Staat?»

### Prolog: Präzisierung der Fragestellung...

«Nichtbezug von Sozial*hilfe*leistungen: ein **expliziter** verpflichtender **Bundesverfassungsauftrag** an den Staat?»

### Prolog: Präzisierung der Fragestellung...

«Nichtbezug von Sozial*hilfe*leistungen: ein **expliziter** verpflichtender **Bundesverfassungsauftrag** an den Staat **zur Nichtbezugsbekämpfung?**»

⇒ **VERPFLICHTET DIE BUNDESVERFASSUNG DEN STAAT EXPLIZIT DAZU, DEN NICHTBEZUG VON SOZIALHILFE ZU BEKÄMPFEN?**

## Prolog: Eine erste Antwort

NEIN

- ▶ Sozialhilfe als weitestgehend kantonale Kompetenz: Bundesverfassung enthält keine Aussagen zur Sozialhilfe

## Prolog: Eine erste Antwort

ABER...

- ▶ Verschiedene Anknüpfungspunkte für einen **impliziten** Verfassungsauftrag

## Überblick

- (1) Wo?: Grundlagen für einen impliziten Verfassungsauftrag zur Vermeidung des Nichtbezugs
  - Sozialziele (Art. 41 BV)
  - Grundrechtliche Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen und ihre Verwirklichung (insb. Art. 12 BV)
- (2) Was?: Die Konkretisierung des Auftrags
- (3) Wie?: Die Durchsetzung des Auftrags
- (4) Fazit

## (1) Wo?: Grundlagen für einen impliziten Verfassungsauftrag

### Die Sozialziele

#### *Art. 41 BV*

<sup>1</sup> *Bund und Kantone setzen sich (...) dafür ein, dass  
a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;*

- ▶ Klare Handlungsverpflichtung («sich einsetzen»)
- ▶ Allerdings Abschwächung durch mehrfache Vorbehalte

## (1) Wo?: Grundlagen für einen impliziten Verfassungsauftrag

### Grundrechtliche Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen

Im Vordergrund:

*Art. 12 BV Recht auf Hilfe in Notlagen  
Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen,  
hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die  
für ein menschenwürdiges Dasein uner-lässig sind.*

## (1) Wo?: Grundlagen für einen impliziten Verfassungsauftrag

### Grundrechtliche Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen

Weitere Grundrechte, die einen Anspruch auf Sozialhilfe begründen können:

- Menschenwürde (Art. 7 BV)
- Persönliche Freiheit (Art. 10 BV)
- Verbot der Diskriminierung wegen der sozialen Stellung (Art. 8 Abs. 2 BV)

## (2) Was?: Die Konkretisierung des Auftrags

### Grundrechtliche Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen und ihre verschiedenen Dimensionen

**Justiziable Dimension:** Leistung ist unmittelbar ein-klagbar

**Programmatische Dimension:** Anspruch auf Strukturen und Prozesse, die die Grundrechtsverwirklichung ermöglichen

- Anspruch auf «gewisse institutionelle und organisatorische Vorkehrungen», ohne die die Umsetzung eines verfassungsrechtlichen Auftrages gefährdet ist.
- richtet sich an Gesetzgeber

## (2) Was?: Die Konkretisierung des Auftrags

### Grundsatz

Weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

#### ...aber:

Dieser gesetzgeberische Gestaltungsspielraum ist umso enger auszulegen, je sensibler die grundrechtliche Position ist, um die es geht.

#### ... d.h. für Art. 12 BV:

- ▶ Sozialhilfe ist eine essentielle, lebensnahe Leistung
- ▶ Definition von inhaltlichen Vorgaben an den Gesetzgeber gerechtfertigt
- ▶ Vorschlag: Vorgaben in drei Stossrichtungen

## (2) Was?: Die Konkretisierung des Auftrags

### Erste Stossrichtung: die Information



Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

#### Fehlendes Wissen als Grund für den Nichtbezug:

Armutsbetroffene Personen wissen oftmals nicht, wohin sie sich mit ihren Problemen wenden können.

⇒ Auftrag an den Staat, über das Hilfsangebot der Sozialhilfe zu informieren

15

## (2) Was?: Die Konkretisierung des Auftrags

### Erste Stossrichtung: die Information

**Sozialhilfekosten steigen**

48 523 Personen bezogen 2007 Sozialhilfe

Jedes 5. Sozialhilfe-Dossier wirft Fragen auf

In den letzten zehn Monaten wurden 300 Dossiers durchleuchtet

– bei 97 davon bleiben Fragen und Unklarheiten bestehen

Kantonalberniische Volksinitiative

**KEINE EINBÜRGERUNG VON VERBRECHERN UND SOZIALHILFEEMPFÄNGERN!**

Jetzt unterschreiben!

- Klare Forderungen an Einbürgerungswillige!
- Stopp der Verschleuderung des Schweizer Passes!
- Keine Einbürgerung von Verbrechern, Sozialhilfeabhängigen und Asylsuchenden!

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

#### Einfluss gesellschaftlicher Diskurse als Grund für den Nichtbezug:

Angst vor Stigmatisierung (z.B. Missbrauchsdiskussion)

⇒ Auftrag an den Kanton/die Gemeinden, zur Versachlichung der Debatte beizutragen

16



## (2) Was?: Die Konkretisierung des Auftrags

### Zweite Stossrichtung: die Professionalisierung



Professionalisierung wird kantonrechtlich höchst unterschiedlich eingefordert:

⇒ Auftrag an Kanton/  
Gemeinden, den Zugang  
zu einer fachlichen Erst-  
beratung zu garantieren

## (2) Was?: Die Konkretisierung des Auftrags

### Dritte Stossrichtung: die (räumliche) Organisation



*Kantonale Vielfalt:* von kantonal zentralisierten über regionale bis zu kommunalen Sozialdiensten bzw. Anlaufstellen

⇒ Auftrag an Kanton/Gemeinden zu Strukturen, die eine belastende Beziehungsnähe zwischen hilfesuchender Person und Behörde verhindern

### (3) Wie? Die Durchsetzung des Auftrags



#### Klassischer Rechtsweg an das Bundesgericht:

Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, wenn ein kantonales Sozialhilfegesetz die Vorgaben nicht oder unzureichend umsetzt

### (3) Wie? Die Durchsetzung des Auftrags

#### Politischer Weg: Rahmengesetz des Bundes zur Sozialhilfe

17.4166 MOTION

Sozialhilfe mit einem schlanken Rahmengesetz oder einem Konkordat koordinieren

Eingereicht von:



**STREIFF-FELLER MARIANNE**  
CVP-Fraktion  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

#### (4) Fazit

**Ausgangsfrage:** «Verpflichtet die Bundesverfassung den Staat dazu, den Nichtbezug von Sozialhilfe zu bekämpfen?»

JA!

- U.a. aus Art. 12 BV fliesst ein Gesetzgebungsauftrag zu institutionellen und organisatorischen Vorkehrungen, die den Nichtbezug möglichst verhindern
- Drei Stossrichtungen des Gesetzgebungsauftrags: Auftrag zu
  - Information
  - Professionalisierung
  - adäquater räumlicher Organisation